



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • D-14061 Berlin

Der Generalsekretär des Europarats

22.04.2014

Herrn T. Jagland, -persönlich-

F – 67075 Strasbourg

per Fax: +33 388 412799

Langjährige Missstände am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 131218-01

Sehr geehrter Herr Jagland,

mit diesem Schreiben setzen wir Sie von dem in o. a. Sache mit dem EGMR bisher geführten Schriftverkehr (siehe Anlage) in Kenntnis.

In Zusammenfassung:

Anhand der uns bisher vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der EGMR (um sich der hohen Arbeitsbelastung zu entledigen) anhängige Menschenrechtsbeschwerden in Größenordnungen für unzulässig erklärt, ohne dass tatsächlich eine Unzulässigkeit gegeben ist.

In diesem Zusammenhang werden (unter Verwendung von standardisierten Serienbriefen) Unzulässigkeitsbescheide erteilt.

Bei diesen Bescheiden (auch bei Bescheiden zu Beschwerden, die tatsächlich unzulässig sind) erfolgt keine detaillierte Ausweisung der konkreten Entscheidungsgründe.

Die vg. Praxis ist bereits in Ansetzung allgemein gültiger europäischer Rechtsprechungs-Standards unzulässig.

Weitere Details können Sie den beigefügten Unterlagen entnehmen.

Hiermit ersuchen wir Sie,

- in dieser Sache zeitnah einen Untersuchungsausschuss einzuberufen,
- uns zunächst den Eingang dieses Schreibens binnen 14 Tagen zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag des Vorsitzenden  
Der Vorsitzende der AG II

L u d t k e

Anlagen.



**Beschluss**

Geschäftszeichen: B-131218-01 (01)

Ausfertigungsdatum: 10.03.2014

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Missstände

**am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**

hat das Kollegium in der Sitzung am 06.03.2014

beschlossen:

**I.**

Es wird zunächst ein öffentliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, um Art und Umfang der Missstände vollständig und detailliert festzustellen.

**II.**

Der Präsident des EGMR erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 31.03.14.

**III.**

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

**Fakten/Gründe:**

1. Inhaltliche Aspekte

Es wird zunächst auf die beigefügten Unterlagen verwiesen.

Die hier ausgewiesenen Missstände sind dem Kollegium auch aus einer Vielzahl anderer Verfahren bekannt, die am EGMR anhängig waren – und die auf gleiche Art und Weise beschieden wurden (z. B. auch die Rechtssache zum EGMR-Gz. 45441/11).

Es ist festzuhalten, dass - nach den dem Kollegium aktuell vorliegenden Unterlagen – bereits seit Jahren regelmäßig mehr als 95 % (!) der vom EGMR bearbeiteten EMRK-Beschwerden für unzulässig erklärt werden.

Hierbei ist festzustellen, dass der EGMR diese EMRK-Beschwerden offensichtlich gleich serienweise für unzulässig erklärt, wobei nahezu textidentische Begründungen (Serienbriefe) verwendet werden (Muster s. Anl.). Die Mitteilungen unterscheiden sich i. d. R. nur im Briefkopf (Adressteil) und bzgl. der verschiedenen Geschäftszeichen.

Wird eine EMRK-Beschwerde durch den EGMR für unzulässig erklärt, werden den betroffenen Beschwerdeführern keine (detaillierten, nachvollziehbaren) Entscheidungsgründe mitgeteilt, auch auf Nachfrage nicht.

Diese Praxis des EGMR, die sich nach den bisherigen Erkenntnissen des Kollegiums insbesondere mit der Einführung der Einzelrichterentscheidung nach dem 14. Zusatzprotokoll (Änderungsprotokoll) zur EMRK vom 13.05.04 – nach der Ratifizierung durch die Konventionsstaaten in Kraft getreten am 01.06.10 – manifestiert hat, kann so nicht hingenommen werden.

Denn - in Ansetzung allgemein gültiger europäischer Rechtsprechungs-Standards – ist jedwede Entscheidung eines Gerichts hinreichend und nachvollziehbar zu begründen (vgl. auch Art. 45 (1) EMRK), so dass sich alle Beteiligten, in den vorliegenden Fällen insbesondere die betroffenen Beschwerdeführer, ein konkretes Bild von den Entscheidungsgründen machen können. Es muss konkret erkennbar sein, worauf sich die Entscheidung stützt. Eine – wie in den vorliegenden Fällen gegebene - pauschale 'Unzulässigkeitsmitteilung', ohne konkrete, detaillierte und nachvollziehbare Ausweisung der Entscheidungsgründe, wird diesen Maßstäben nicht gerecht.

Durch die zitierte Praxis werden eklatante Rechtsverletzungen begangen.

In der Fachöffentlichkeit ist bereits seit Jahren davon die Rede, dass der EGMR diese Verfahrensweise praktiziert, um der Vielzahl der vorliegenden, unbearbeiteten Beschwerden Herr zu werden.

## 2. Verfahrenstechnische Aspekte

Nach den Unterlagen, die dem Kollegium vorliegen, beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für eine EMRK-Beschwerde beim EGMR aktuell ca. 3,5-4,5 Jahre, auch bei Beschwerden, die für unzulässig erklärt werden.

Selbst unter Berücksichtigung der erheblichen Arbeitsbelastung, die der EGMR bekanntermaßen unterliegt, kann eine solche Verfahrensdauer nicht hingenommen werden.

Eine derartige Verfahrensdauer ist mit dem Gebot der angemessenen Frist nach Art. 6 (1) EMRK nicht vereinbar – und stellt somit selbst einen Konventionsverstoß dar.

In vorstehender Sache wird weiterer Sitzungstermin für den 03.04.13 bestimmt.

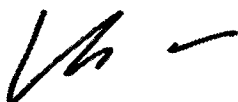
Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der AG II

R i c h t e r

L ü d t k e

Ausgefertigt:



( K u h n )

Anlagen.



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

06.02.2014

Rechtsreferentin Steinberger

F – 67075 Strasbourg

per Fax: +33 388 412730

Ihre Zeichen: 14929/10 [REDACTED] / Deutschland)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 131218-01

Sehr geehrte Fr. Steinberger,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.01.14.

Zunächst weisen wir darauf hin, dass unser Schreiben vom 18.12.13 nicht als 'Berufung' zu verstehen ist, sondern vielmehr als Versuch eines 'Brückenschlages', dahin gehend, der Sache zu einem rechtlich korrekten Verlauf zu verhelfen – mithin also eher als 'Erinnerung'.

Im Übrigen ist es auch so, dass die EMRK eine entsprechende 'Berufung' zwar auf der einen Seite tatsächlich nicht vorsieht – diese aber auf der anderen Seite auch nicht ausdrücklich versagt. Gleiches gilt für die zitierte 'Erinnerung'.

Insbesondere versagt die EMRK auch nicht, dass sich der GH mit einem Vortrag befasst, der ganz klar aufzeigt, dass der GH eine Rechtssache offensichtlich falsch behandelt hat (!).

Wie bereits in unserem Schreiben vom 18.12.13 dargelegt, ist die vom Beschwerdeführer mit Datum vom 08.03.10 eingelegte Beschwerde eindeutig nicht unzulässig.

Wir gehen daher - nach wie vor - davon aus, dass den Beteiligten in Ihrem Hause (Richter und/oder Berichterstatter) ein Fehler unterlaufen ist. Neben den diesbezüglichen Hinweisen, die Sie bereits unserem Schreiben vom 18.12.13 entnehmen können, besteht auch die Möglichkeit, dass die Ergänzung der Beschwerde vom 12.11.10 nicht zur Akte gelangt ist – bzw. (versehentlich) nicht berücksichtigt wurde. Wir bitten, dies zu prüfen.

Bitte verstehen Sie diese Hinweise als nochmaligen – und letztmaligen – Versuch eines 'Brückenschlages'. Es ist hinreichend bekannt, welcher Arbeitsbelastung der GH unterliegt; diese Arbeitsbelastung darf aber – da dürfte wohl Übereinstimmung bestehen – nicht dazu führen, dass Beschwerden letztlich auf diese Art und Weise 'abgewiegelt' werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in dieser Sache - unter Hinzuziehung der Öffentlichkeit und der Medien – und ohne Rücksichtnahme auf Namen, Titel und Funktion der seitens des GH Beteiligten – ein öffentliches Ermittlungsverfahren in die Wege leiten werden, in sofern der GH diese Sache nicht – wenigstens im Nachhinein, auf unseren Vortrag hin – rechtlich korrekt behandeln sollte.

In Ergänzung unseres Vortrags – auch des Vortrags in unserem Schreiben vom 18.12.13 – ist noch festzuhalten, dass auch die Voraussetzungen für die Erklärung der Unzulässigkeit gem. Art. 52 A (1) der VO des GH offensichtlich nicht erfüllt sind, denn – in Anbetracht der Umstände – ist davon auszugehen, dass die Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen wurde. Jedenfalls lässt der konkrete Inhalt des ablehnenden Bescheides vom 25.11.13 keinen anderen Sachschluss zu. Es kann jedenfalls keine Prüfung in dem erforderlichen Umfang stattgefunden haben, denn ansonsten wäre der GH zwangsläufig zu einer anderen Auffassung gelangt.

Des Weiteren ist – in Ergänzung unseres Vortrags in unserem Schreiben vom 18.12.13 – noch ausdrücklich festzuhalten, dass auch keine Unzulässigkeitserklärung unter Verweis auf Art. 35 (3) der Konvention vorliegen kann; dies insbesondere deshalb nicht, weil in derartigen Rechtssachen – die Kontakte zum eigenen Kind zum Inhalt haben – stets grundsätzlich davon auszugehen ist, dass dem Beschwerdeführer regelmäßig ein erheblicher Nachteil entsteht bzw. entstanden ist; erst recht dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Gerichte über lange Jahre mit der Sache befasst waren – und in dieser Zeit zwischen den Beteiligten keine Kontakte bestanden haben.

In Anbetracht aller dieser Umstände wird der GH hiermit ersucht, der Sache – auch unter Hinzuziehung unseres Schreibens vom 18.12.13 – nochmals komplex nachzugehen. Hierzu wollen Sie dieses Schreiben bitte dem Präsidenten, dem Kanzler, der beteiligten Richterin und dem beteiligten Berichterstatter zuleiten.

Sollte der GH darauf hin – wider Erwarten – bei seiner Auffassung bleiben, die Beschwerde sei unzulässig, so möge er detailliert die Gründe ausweisen (nachreichen), die zu dieser Auffassung geführt haben.

Denn nach Art. 45 (1) EMRK ist die Entscheidung zu begründen. Eine derartige Begründung hat – in Ansetzung allgemein gültiger europäischer Rechtsprechungs-Standards – hinreichend detailliert zu erfolgen, so dass sich alle Beteiligten (im vorliegenden Fall insbesondere der betroffene Beschwerdeführer) ein konkretes Bild von den Entscheidungsgründen machen können. Es muss konkret erkennbar sein, worauf sich die Entscheidung stützt. Eine – wie vorliegend – pauschale 'Unzulässigkeitsmitteilung', ohne konkrete und detaillierte Ausweisung der Gründe – eine 'Unzulässigkeitsmitteilung', wie sie uns im Übrigen auch aus diversen anderen Rechtssachen bekannt ist, in denen EMRK-Beschwerden – unter Verwendung des Textes des gleichen fragwürdigen Serienbriefes – vom GH ebenfalls als 'unzulässig' beschieden wurden – wird diesen Vorgaben nicht gerecht.

Was die vorliegende Rechtssache betrifft, so wäre durch den GH also noch konkret auszuführen, weshalb er zu der Auffassung gelangt ist, die Beschwerde sei unzulässig, d. h., es ist anzugeben, welche in den Artikeln 34/35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen – nach Auffassung des GH – konkret nicht erfüllt sind.

Ferner sind – ebenfalls in Ansetzung allgemein gültiger europäischer Rechtsprechungs-Standards – in einem derartigen Bescheid die Namen der an der Entscheidung Beteiligten anzugeben, im vorliegenden Fall also auch der Name des mit der Sache befassten Berichterstatters. Es wird gebeten, diese Angabe noch nachzureichen.

Als Termin für die Stellungnahme des GH haben wir uns – in Anbetracht der bekannten erheblichen Arbeitsbelastung des GH – den längerfristigen Termin

28.02.14

notiert.

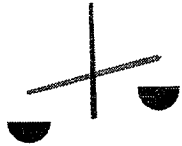
Unverändert gilt der Hinweis im letzten Abs. unseres Schreibens vom 18.12.13.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass der Beschwerdeführer der vorliegenden Rechtssache Gründungsmitglied unserer ARGE – des Kollegiums – ist – und dass wir die Rechtssache von Anfang an begleitet haben. Auch in Anbetracht dieser Gegebenheiten werden wir die Sache - in sofern der GH nicht bereit sein sollte, der Sache zu einem rechtlich korrekten, nachvollziehbaren Verlauf und Abschluss zu verhelfen – konsequent weiterführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende der AG II



L ü d t k e



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

18.12.2013

- An Verteiler -

F – 67075 Strasbourg

per Fax: +33 388 412730

Verteiler:

! → Der Präsident

▪ Richter/in H. Keller

▪ Rechtsref. Müller-Eischner

Ihre Zeichen: 14929/10 ( )/. Deutschland)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 131218-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass sich der Beschwerdeführer in der o. a. Rechtssache an uns gewandt hat.

Das Beschwerdeschreiben vom 08.03.10, die Beschwerdeergänzung vom 12.11.10 und Ihr Bescheid vom 25.11.13 wurden uns übergeben.

Ornungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

Ihr Bescheid vom 25.11.13 ist offensichtlich falsch, denn die Beschwerde ist nicht unzulässig. Insbesondere sind alle relevanten Voraussetzungen gem. Art. 35 der Konvention erfüllt:

1.  
Alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe sind erschöpft.
2.  
Die 6-Monats-Frist ist gewahrt.
3.  
Die Beschwerde stimmt nicht im Wesentlichen mit einer Beschwerde überein, die vom GH schon vorher geprüft wurde – ohne dass sie neue Tatsachen enthält.

Angesichts der vorstehenden Fakten gehen wir davon aus, dass Ihnen in Ihrem Bescheid vom 25.11.13 einen Schreibfehler unterlaufen ist – u. U. wurde ein falscher Text verwendet (zumal es sich offensichtlich um den Text eines Serienbriefes handelt).

Wir ersuchen Sie daher, Ihren Bescheid zu prüfen.

Da es sich aber auch um einen sachlichen (inhaltlichen) Fehler handeln kann – Ihre Mitteilung enthält keine detaillierte Begründung – , weisen wir auf folgende Gegebenheiten hin:

zu 1.

In sofern Sie der Auffassung sein sollten, der innerstaatliche Rechtsweg sei nicht erschöpft, da der Bundes-VerfGH nicht angerufen wurde, so weisen wir darauf hin, dass der Rechtsweg auch durch die Anrufung des VerfGH des Landes Berlin Erschöpfung fand.

zu 3.

Es ist festzuhalten, dass der GH bekanntermaßen zwar schon einige Fälle behandelt hat, die die Problematik 'Versagung des Umgangsrechts' etc. zum Inhalt hatten, dass aber die Gegebenheiten im vorliegenden Fall mit diesen Fällen nicht vergleichbar sind.

Jedenfalls weist der vorliegende Fall Tatsachen aus, die vom GH so noch nicht behandelt wurden.

In dieser Hinsicht ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall der VerfGH in seiner Entscheidung vom 20.11.07 (Blatt 185 ff. der Akte) vorangegangene Entscheidungen, sowohl vom AG als auch vom KG, aufgehoben und die Sache zurück verwiesen hatte, dass er dann aber, in seiner weiteren Entscheidung vom 14.12.09 (Blatt 321 ff. der Akte), bei nahezu identischen Gegebenheiten, die Verfassungsbeschwerde verworfen hatte (vgl. hierzu die Ausführungen des Beschwerdeführers auf Blatt 19 der Akte, Pkt. c).

Auch weitere Punkte der Beschwerde enthalten Tatsachen, die so, in Ihrem Zusammenhang, vom GH vorher noch nie behandelt wurden, u. a.:

a)  
Die innerstaatlichen Gerichte setzten den Umgang aus, ohne dass vorher – unter Berücksichtigung der vorliegenden persönlichen Gegebenheiten - geprüft wurde, welche Möglichkeiten einer Umgangsanbahnung es gibt bzw. geben könnte (Blatt 15 der Akte).

b)  
Die beauftragte Gutachterin hat ihren Auftrag nicht erfüllt, insbesondere ist sie nicht der ihr vom Gericht aufgegebenen (Haupt-) Aufgabenstellung nachgekommen, zu untersuchen, wie eine Umgangsanbahnung stattfinden könnte (Blatt 15 der Akte).

c)  
Das Gutachten wurde von einer Person erstellt, die die hierfür selbst formell gegebenen Voraussetzungen nicht erfüllte (Blatt 16 der Akte).

d)  
Die vorliegenden Gutachtenkritiken fanden keine Berücksichtigung (Blatt 17 der Akte).

e)  
Die Verfahrenslaufzeiten waren nicht angemessen (Blatt 20 ff. der Akte).

f)  
Das beantragte Ergänzungsgutachten wurde nicht eingeholt (Blatt 326 ff. der Akte).

Aus den genannten Gründen kann Ihr Bescheid vom 25.11.13 also nicht darauf beruhen, dass die Beschwerde unzulässig sei, weil eine oder mehrere der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Art. 35 der Konvention nicht erfüllt wären.

Sie werden daher ersucht, Ihrem Bescheid abzuhelpen.

Sollten Sie - auch nach Prüfung unseres Vortrags - bei Ihrer Rechtsauffassung bleiben und Ihrem Bescheid nicht abhelfen, so ersuchen wir Sie, uns den Versagungsgrund detailliert mitzuteilen. Denn wir sind schon der Auffassung, dass der Beschwerdeführer – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der GH aktuell einer erheblichen Überlastung unterliegt - ein Recht auf Mitteilung des konkreten Versagungsgrundes hat - auch angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer – auch unter Einsetzung erheblicher finanzieller Mittel - wochenlang mit dem (umfangreichen) Beschwerdeschriftsatz befasst war. Zudem hat er es sicher nicht verdient, nach fast 4 Jahren Wartezeit auf Ihren Bescheid auf diese Art und Weise 'abgespeist' zu werden.



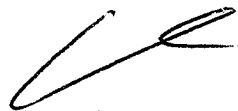
Für den Fall, dass Sie Ihrem Bescheid nicht abhelfen, wollen Sie uns bitte mitteilen:

- Welcher Berichterstatter war mit der Sache befasst?
- Welcher Richter hat entschieden? (Ihre Angaben im Bescheid sind nicht eindeutig. Handelt es sich um die Ri'in Helen Keller?)

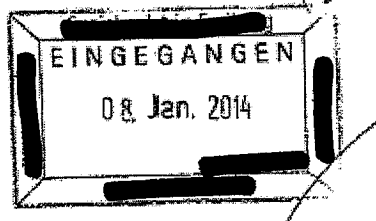
Als spätesten Termin für Ihre Rückantwort haben wir uns den 10.01.14 notiert.

Um von vorneherein jegliche Missverständnisse aus dem Weg zu räumen, weisen wir bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass wir für den Fall, dass wir von Ihnen auf dieses Schreiben keine bzw. keine sachbezogene Antwort erhalten sollten, in dieser Sache per Beschluss einen öffentlichen Ermittlungsvorgang in die Wege leiten werden. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag des Vorsitzenden  
Der Vorsitzende der AG II



L ü d t k e



Herrn Rechtsanwalt  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

ECHR-LGer11.00R  
AMU/BGR/nsc

19. Dezember 2013

Beschwerde Nr. 45441/11  
[REDACTED] / Deutschland

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihre am 18. Juli 2011 eingelegte Beschwerde wurde hier unter der obigen Nummer registriert.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen dem 28. November 2013 und dem 12. Dezember 2013 in Einzelrichterbesetzung (H. Keller, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerde für unzulässig zu erklären. Diese Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte